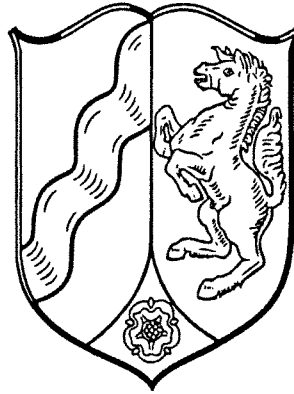


Beglaubigte Abschrift



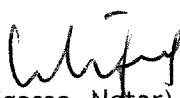
Notar

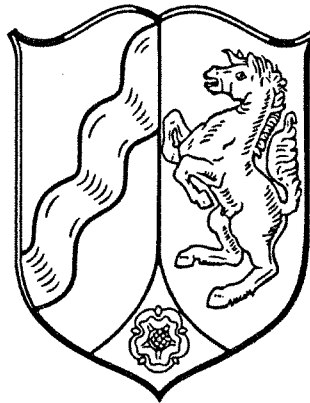
Stefan Windgasse

44787 Bochum
Massenbergstraße 15
Telefon (0234) 60876

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung dieser Ablichtung mit der mir vorliegenden Urschrift.

Bochum, den 02.11.2015


(Windgasse, Notar)



V e r h a n d e l t
zu Bochum am 29. Okt. 2015
vor mir dem unterzeichnenden Notar
Stefan Windgasse
mit dem Amtssitz in Bochum

erschienen heute:

1. Herr Prof Dr. Jürgen Kretschmann, geb. am 16.04.1959, geschäftsansässig Herner Str. 45, 44787 Bochum handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund/als Präsident

für die Technische Fachhochschule Georg Agricola zu Bochum, ebenda

2.

Herr Prof. Dr. Jürgen Bock, geb. am 03.03.1956, geschäftsansässig Lennerhofstr. 140, 44801 Bochum handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 27.10.2015, die im Original zur heutigen Niederschrift genommen wird,

für die Hochschule Bochum, ebenda

3. Herr Prof. Dr.- Ing. Andreas Ostendorf, geb. am 06.05.1968, geschäftsansässig Universitätsstr. 150, 44801 Bochum handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund Vollmacht vom 29.10.2015, die im Original zur heutigen Niederschrift genommen wird,

für die Ruhr- Universität Bochum, ebenda

4. Herr Ralf Meyer, geb. am 04.02.1961, und Herr Heinz Martin Dirks, geb. am 20.01.1955, beide geschäftsansässig Viktoriastr. 10, 44787 Bochum, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als die zur gemeinsamen Vertretung berechtigten Geschäftsführer

für die Wirtschaftsförderung Bochum Wifö GmbH (AG Bochum HRB 14764), ebenda

5. Herr Ulrich Heinemann, geb. am 10.04.1960, geschäftsansässig Ruhrstr. 45, 58452 Witten, und Herr Karl Jochem Kretschmer, geb. am 19.09.1950, wohnhaft Düsterstr. 50 a, 44797 Bochum, handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als die zur gemeinsamen Vertretung berechtigten Vorstandsmitglieder des

Förderverein Technologietransfer Bochum e.V., Universitätsstr. 142, 44801 Bochum (AG Bochum VR 2407)

Die Erschienenen wiesen sich aus durch Vorlage ihrer gültigen Ausweispapiere.

Der Notar fragte, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand der nachfolgenden Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit vorbefaßt war oder ist. Diese Frage wurde verneint.

Der Notar bescheinigt durch heutige Einsichtnahme in das elektronische Vereinsregister des Amtsgericht Bochum zu VR 2407 die Vertretungsberechtigung der Erschienenen zu 5.. Ferner bescheinigt der Notar durch heutige Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister des Amtsgericht Bochum zu HRB 14764 die Vertretungsberechtigung der Erschienenen zu 4.

Die Erschienenen ersuchten den Notar um Beurkundung der nachfolgenden

Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Sie erklärten zur Beurkundung:

I.

Wir errichten eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma

Bochumer Institut für Technologie gGmbH

und stellen den dieser Urkunde als Anlage beigefügten Gesellschaftsvertrag fest.

Die Anlage wurde mit verlesen.

II.

Nunmehr treten wir hiermit unter Verzicht auf die Einhaltung sämtlicher Frist- und Formvorschriften zu einer ersten Gesellschafterversammlung der gegründeten Gesellschaft zusammen und beschließen einstimmig was folgt:

1.

Zum ersten Geschäftsführer der vorgenannten Gesellschaft wird bestellt:

Herr Johannes Peuling, geb. am 05.11.1963, wohnhaft Kulmer Str. 20, 44789 Bochum

Der Geschäftsführer Johannes Peuling ist stets einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2.

Zusätzlich zu den in dem Gesellschaftsvertrag genannten Stammeinlagen zahlen die Gesellschafter nachfolgende Einlagen zur "Ingangsetzung" des Instituts:

- Förderverein Technologietransfer Bochum e.V.	€ 31.000,00
- Wirtschaftsförderung Bochum Wifö GmbH	€ 21.000,00
- Ruhr-Universität Bochum	€ 10.500,00
- Hochschule Bochum	€ 5.250,00
- Technische Fachhochschule Georg Agricola	€ 5.250,00

III.

Die Erschienenen erteilen dem Notar sowie den Mitarbeitern im Notariat

- a. Rechtsanwalt Dr. Oliver Thoma
- b. Susanne Miezal
- c. Bettina Dörendahl

dienstansässig Massenbergstr. 15, 44787 Bochum, jedem für sich allein und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, Vollmacht zur Abgabe aller für die Durchführung dieser Urkunde einschließlich etwa erforderlicher Änderungen und Ergänzungen abzugebenden Erklärungen einschließlich der Änderung des Gesellschaftsvertrages, insbesondere auch der Änderung der Firma, falls solche Änderungen im Zuge des Eintragungsverfahrens erforderlich werden. Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Anmeldung solcher Änderungen zum Handelsregister. Von dieser Vollmacht darf nur vor

einem der Notare Dr. Karl- Heinz Osthoff und Stefan Windgasse oder den Vertretern im Amt Gebrauch gemacht werden.

IV.

Der Notar hat uns über die rechtlichen Vorschriften und Rechtsfolgen des Gründungsvorganges belehrt, insbesondere über die Vorschriften zur Kapitalerbringung und Kapitalerhaltung, die Handelndenhaftung vor Eintragung der GmbH und den Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft.

Der Notar wies ferner darauf hin, daß

- die Gesellschaft erst mit dem Abschluss des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrages errichtet wird und die Beteiligten eines eventuellen Vorvertrages für zuvor für die Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten ohne besondere Vereinbarungen mit dem jeweiligen Vertragspartner unbeschränkt persönlich haften,
- die Gesellschaft als juristische Person erst mit ihrer Eintragung in das Handelsregister entsteht und die Personen, die zuvor im Namen der Gesellschaft handeln, unbeschränkt persönlich haften,
- jeder Gesellschafter bei falschen Angaben oder Schädigung der Gesellschaft durch Einlagen oder Gründungsaufwand unter Umständen ersatzpflichtig ist,
- jeder Gesellschafter auch für den Fall eines etwaigen Ausscheidens aus der Gesellschaft neben dem Erwerber seines Geschäftsanteils für dessen Volleinzahlung gesamtschuldnerisch haftet,
- jeder Gesellschafter ferner unter Umständen für das gesamte Stammkapital allein aufzukommen hat, wenn nämlich die rückständigen Stammeinlagen weder von den Zahlungspflichtigen eingezogen, noch durch Verkauf der betreffenden Geschäftsanteile oder Inanspruchnahme der übrigen Gesellschafter gedeckt werden können,
- im Falle der Aufgabe der Eintragsabsicht die Gesellschafter die aus der aufgenommenen Geschäftstätigkeit entstandenen Verluste in vollem Umfang ohne Beschränkung auf die übernommene Stammeinlage gegenüber der Vorgesellschaft ausgleichen müssen,
- staatliche Genehmigungserfordernisse auch dann einzuhalten sind, wenn das Handelsregister dies nicht überprüft.

Der Notar wies ferner darauf hin, daß die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister erst nach Vorlage der Unbedenklichkeitsbescheinigung der Industrie- und Handelskammer erfolgt. Der Notar wird anersucht, diese einzuholen.

Vorstehende Niederschrift einschließlich der Anlage wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, alles von ihnen genehmigt und diese Niederschrift von den Erschienenen und dem Notar eigenhändig, wie folgt, - die Anlage auf der ersten Seite - unterschrieben:

U. H. L.
Karl Johann Furtwängler
F. J. J.
Jürgen Gottmann
Franz B. Z.
Andreas M.
Kurt Macke-Münch



Witzke, Notar

Notar

Satzung
der
Bochumer Institut für Technologie gGmbH

U. H. L.
Karl Johann Julemann
Jürgen Korbmann
Jan B. B.
Andreas J.
Kerstin-Martin Klein



U. H. L., Notar

§ 1 Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
Bochumer Institut für Technologie gemeinnützige GmbH (gGmbH)
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bochum.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
3. Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO) sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Gegenstand wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Aufbau und Betrieb eines außeruniversitären und interdisziplinären Forschungs- und Entwicklungsinstituts auf dem Gebiet der Stadt Bochum;
 - Aufbau und die Bereitstellung von Wissen und Infrastruktur, um anwendungsnahe Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit Beteiligung von Hochschulen und Unternehmen durchzuführen;
 - Förderung des Technologietransfers von der Wissenschaft in die regionale Wirtschaft;
 - Begleitung von technologieorientierten Unternehmensgründungen im Umfeld des Instituts.
4. Die Gesellschaft darf andere Einrichtungen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen oder sich daran beteiligen.
5. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der Gesellschafter erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft beginnt am 29. 10. 2015.
3. Der Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4
Stammkapital und Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 € (in Worten Euro Fünfundzwanzigtausend).
2. Auf dieses Stammkapital übernehmen:
 - a) die Förderverein Technologietransfer Bochum e.V.
eine Stammeinlage i.H.v 76%, also 19.000 €
 - b) die Wirtschaftsförderung Bochum GmbH
eine Stammeinlage i.H.v. 12%, also 3.000 €
 - c) die Ruhr-Universität Bochum
eine Stammeinlage i.H.v. 6%, also 1.500 €
 - d) die Hochschule Bochum
eine Stammeinlage i.H.v. 3%, also 750 €
 - e) die Technische Fachhochschule Georg Agricola
eine Stammeinlage i.H.v. 3%, also 750 €
3. Die übernommenen Stammeinlagen sind Bareinlagen und von den Gesellschaftern in voller Höhe zu erbringen.

§ 5
Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist dieser alleinvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
2. Der oder die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Die Gesellschafterversammlung bestimmt auch, ob der Widerruf nur auf das Vorliegen eines wichtigen Grundes beschränkt

werden kann.

3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Gesellschafter zu führen.
4. Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter können durch Beschluss Einzelheiten, insbesondere einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 6

Gesellschafterversammlung und Beschlussfassung

1. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Durch sie werden Gesellschafterbeschlüsse gefasst, soweit nicht in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Vertreter der Wirtschaftsförderung Bochum GmbH ist an die Weisungen des Rates der Stadt Bochum gebunden. § 113 GO NRW ist zu beachten.

2. Die Versammlung kann nur mit Zustimmung aller Gesellschafter an einem anderen Ort als dem Sitz der Gesellschaft erfolgen. Gesellschafterbeschlüsse können schriftlich oder per Telefax, ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter mit der betreffenden Form der Beschlussfassung einverstanden sind und soweit nicht zwingende Formvorschriften bestehen.
3. Die Abstimmung erfolgt entsprechend den Geschäftsanteilen der Gesellschafter. Jeweils 50,00 € Geschäftsanteil gewähren bei der Beschlussfassung eine Stimme.
4. Die Gesellschafterversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen wenn:
 - a) mindestens ein Gesellschafter dies verlangt,
 - b) in den im Gesetz aufgeführten Fällen.
5. In allen Fällen hat die Einberufung durch die Geschäftsführung mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.

Kommt die Geschäftsführung dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, ist jeder Gesellschafter berechtigt, unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mittels eingeschriebenen Briefes unmittelbar eine Gesellschafterversammlung einzuberufen. In der Ladung zur Gesellschafterversammlung sind in allen Fällen die Tagesordnungspunkte der Gesellschafterversammlung den Gesellschaftern mitzuteilen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem

Tag der Aufgabe zur Post. Der Tag der Versammlung wird nicht mitgerechnet.

6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 80% des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung insoweit als beschlussunfähig, so ist eine zweite Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung und eingeschriebenem Brief einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der Einladung schriftlich hinzuweisen.
7. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuerberatenden- oder wirtschaftsprüfenden Berufe durch Vorlage einer Vollmacht in Textform vertreten lassen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Gesellschafter andere Personen als Vertreter zulassen.

In begründeten Ausnahmefällen können sich Gesellschafter mit Zustimmung der übrigen Gesellschafter auch durch andere als vorbezeichnete Personen vertreten lassen.

Versammlungsvertreter gemäß vorstehenden Sätzen haben sich bis spätestens zu Beginn der Gesellschafterversammlung gegenüber der Gesellschaft zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Wollen sich Gesellschafter vertreten lassen, haben sie dies den Geschäftsführern und den anderen Gesellschaftern unverzüglich mitzuteilen. Vertreter von Gesellschaftern bedürfen der schriftlichen Bevollmächtigung.

8. Über die Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist von dem (den) Geschäftsführer(n) zu unterzeichnen und sodann allen Gesellschaftern auszuhändigen.
9. Gesellschafterbeschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines einfachen Mehrheitsbeschlusses aller vorhandenen Stimmen, sofern nicht in diesem Vertrag oder im Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

Jedoch bedürfen die folgenden Beschlüsse einer Mehrheit von 80% der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Gesellschafter:

- a) die Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- b) die Umwandlung der Gesellschaft oder die Vereinigung der Gesellschaft mit einem anderen Unternehmen;
- c) die Liquidation der Gesellschaft;
- d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
- e) Errichtung und Aufgabe von Zweigniederlassungen;

- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 - g) der Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - h) Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - i) Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
10. Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur binnen einer Frist von einem Monat, vom Tage des Zugangs des Protokolls an gerechnet, durch Erhebung einer Klage bei dem für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Landgericht zulässig.

§ 7 Jahresabschluss und Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie ggf. Anhang) und ggf. der Lagebericht der Gesellschaft sind von den Geschäftsführern jährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und den Gesellschaftern unverzüglich nach der Aufstellung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss und ggf. der Lagebericht haben hinsichtlich der Aufstellung den handelsrechtlichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs, zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen.

§ 8 Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Körperschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Förderverein Technologietransfer Bochum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes und die übrigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Das Landesgleichstellungsgesetz (LGG) NRW findet in der Gesellschaft Anwendung.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen im Übrigen nicht berührt. -, Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Fall durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen oder so zu ergänzen, dass der Zweck der unwirksamen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
5. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten (namentlich Notar- und Gerichtskosten und Kosten der Veröffentlichung) bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 3.000,- € als Vorlast.

PRÄSIDENT
PRESIDENT

PROF. DR.-ING. MARTIN STERNBERG

Hochschule Bochum
Bochum University
of Applied Sciences

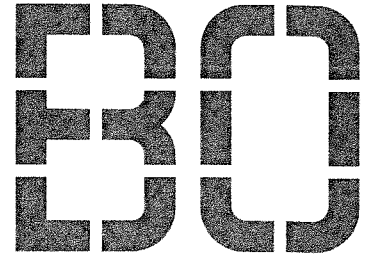
T +49.(0)234.32 10 000
F +49.(0)234.32 14 780

Lennerhofstraße 140, 44801 Bochum

martin.sternberg@hs-bochum.de

Hochschule Bochum Postfach 100 741 44707 Bochum

Rechtsanwälte und Notare
Dr. Jansen und Dr. Osthoff
Massenbergstraße 15
44787 Bochum



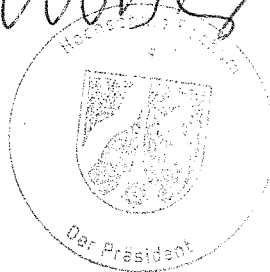
28. Oktober 2015

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige ich Herrn Prof. Dr. Jürgen Bock, uns bei der Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Bochum unter der Firma Bochumer Institut für Technologie gGmbH gebilligten Firma zu vertreten, den Gesellschaftsvertrag festzustellen, für uns eine Stammeinlage zu übernehmen, sowie einen oder mehrere Geschäftsführer zu bestellen und sonstige Erklärungen abzugeben.

Unser Bevollmächtigter ist ermächtigt, alle in diesem Zusammenhang erforderlichen oder zweckmäßigen Erklärungen abzugeben.

(Prof. Dr. Martin Sternberg)



Herr
Professor
Dr.-Ing. Martin Sternberg
wird
mit Wirkung vom 01.03.2010
bei Fortdauer
seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit
unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit
für die Dauer von sechs Jahren
zum
Präsidenten
der Hochschule Bochum
ernannt.

Bochum, den 15.02.2010

Der Hochschulrat der
Hochschule Bochum
Der Vorsitzende

van der List

(Prof. Dr. van der List)

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehen-
de ~~Abschrift~~/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/
~~Ausfertigung~~/beglaubigten/~~einfachen~~/Abschrift/Ablichtung
der/des

Ernennungsurkunde

.....
(Bezeichnung des Schriftstückes)
übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

erteilt.
Bochum, den *28.10.15*



(Siegel)

Hochschule Bochum
Die Kanzlerin
Im Auftrag

Mezzo

DER REKTOR

Vollmacht

Im Namen der Ruhr-Universität Bochum bevollmächtigte ich hiermit

Herrn Prof. Dr.-Ing. Andreas Ostendorf

- Prorektor für Forschung, Transfer und wissenschaftlichen Nachwuchs -

zur rechtsverbindlichen Abgabe sämtlicher Willenserklärungen im Zusammenhang mit
der Gründung der Bochumer Institut für Technologie gGmbH.

Bochum, den 29. Oktober 2015



Prof. Dr. Axel Schölmerich
Rektor
Ruhr-Universität Bochum